



**FREIE BÜRGERPARTEI ÖSTERREICH**

info@freiebuengerpartei.at

An:

Staatsanwaltschaft Feldkirch  
Wichnergasse 5  
6800 Feldkirch

Göfis, 02.11.2021

**Betreff: Einbringung Sachverhaltsdarstellung wegen Verdachts auf:  
§ 275 StGB, § 106 StGB, § 105 StGB, § 144 StGB, § 283 StGB  
(oder zumindest Verdacht auf Beihilfe der genannten Paragraphen)**

Mit begründetem Verdacht gegen die gesamte Vorarlberger Landesregierung in Persona, wie folgt:

1. Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
2. Landesstatthalterin Dr. Barbara Schöbi-Fink
3. Landesrat Johannes Rauch
4. Landesrätin Katharina Wiesflecker
5. Landesrat Christian Gantner
6. Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc
7. Landesrat Mag. Marco Tittler



**Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 275 StGB (Landzwang):**

Die Vorarlberger Landesregierung, übt seit März 2020 in immer wiederkehrenden Intervallen und konstant Druck auf die Vorarlberger Bevölkerung aus und versucht durch die Androhung oder Durchführung von teils gesetzes- und verfassungswidrigen Verordnungen und Maßnahmen, die Bevölkerung zu einer „Impfung“ zu drängen (nötigen), dies erfolgt auch unter der Androhung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, welche auch teils zur Durchführung kamen (Ausreisekontrollen, Zugangsbeschränkungen, Verwehrung der Vereinsaktivität,...). Der Verdacht des Landzwanges ergibt sich aus Aussagen, Androhungen und auch tatsächlich durchgeführten Handlungen, welche durch die Ausübung von Angst, Druck und Panik, gegenüber der Bevölkerung gesetzt wurden.

Der Verdacht des erfüllten Tatbestandes liegt vor, da:

1. eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens,
2. eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens oder
3. den Tod eines Menschen oder die schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden,

Als Handlungen, welche den Tatverdacht nahelegen, können sämtlich Lockdownverordnungen, welche seit März 2020 verhängt wurden, sämtliche Ausreisebeschränkungen und die Androhung von Maßnahmen, welche freiheitsbeschränkende Eigenschaften aufwiesen angeführt werden.

**Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 106 StGB (schwere Nötigung) und § 105 StGB:**

Durch die Maßnahmen, welche seit 03/2020 in Umsetzung kamen und immer noch kommen, trotz nachweislicher Beurteilungen durch den VfGH als gesetzes- oder verfassungswidrig, werden und wurden Menschen unter Androhung des mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung zu Handlungen genötigt. Als Beispiel hierfür führen wir die „1G“, „2G“, „3G“ Regelung und die damit verbundenen Androhungen an ungeimpfte Menschen an. Weiters führen wir die Androhung vom Verlust der Arbeit an, welche den Raub der wirtschaftlichen Existenz bedeutet. Selbiges gilt auch für selbständige Erwerbstätige, welche zur Stilllegung ihres Betriebes und somit zum Verlust der wirtschaftlichen Grundlage genötigt wurden.

Auch die immer wiederkehrenden Aufforderungen zur Impfung, unter der Androhung von Repressalien und freiheitseinschränkenden Maßnahmen legen wir als Akt der Nötigung oder schweren Nötigung, im strafrechtlichen Sinne aus.



Der Verdacht der schweren Nötigung ergibt sich auch aus der neuen Verordnung, welche durch Androhung von Freiheitsentzug und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die Bevölkerung zu der sogenannten Impfung nötigt.

Wie die angeführte Grafik belegt, sind es nicht nur Androhungen von Lappalien, sondern diese Stufen bedeuten für ungeimpfte Menschen ab Stufe 4 erhebliche Einschränkungen in ihren Freiheitsrechten, ab Stufe 5 kann und muss von Diskriminierung und Verstößen gegen das Anti-Diskriminierungsgesetz, als auch wegen Verstößen, gegen die europäische Grundrechtscharta gesprochen werden.

Es ist festzuhalten, dass nicht nur Ungeimpfte Personen durch diese Verordnungen, Maßnahmen und Gesetze in ihren Grund und Freiheitsrechten eingeschränkt werden sollen, sondern auch Geimpfte und Genesene Personen von diesen Einschränkungen betroffen sind.

Es gilt hierbei auch zu prüfen, ob hierbei nicht Verstöße gegen die europäische Grundrechtscharta vorliegen, welche die Freiheitsrechte, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, als auch die Grundrechte klar umschreibt und definiert und geltendes EU-Recht darstellt.

Als Beispiel für unseren Verdacht, sei auch die Druckausübung auf Berufsgruppen genannt, welche de facto zur Impfung genötigt werden oder mit dem Verlust des Berufes bedroht werden (Pädagogen, Pflegepersonal, Personen im öffentlichen Dienst,...)

Unseres Erachtens nach ist zumindest die Stufe 5 als schwere Nötigung oder Nötigung lt. § 106 u. § 105 StGB auszulegen.

|  |  |
|--|--|
| <b>Stufe 1</b>   | seit 15. September in Kraft  |
| 10%  | FFP2-Maske verpflichtend, wo zuvor „einfache“ Maskenpflicht galt (Supermärkte, Apotheken, Offis etc.)                            |
| 200 Betten österreichweit  | Für Ungeimpfte auch im sonstigen Handel FFP2-Maske verpflichtend   |
|  | 3G-Regel bei Veranstaltungen ab 25 Personen (zuvor 100)  |
|  | Antigen-Tests nur 24 Stunden gültig (statt zuvor 48 Stunden)   |
| <b>Stufe 2</b>   | 7 Tage nach Überschreitung:  |
| 15%  | 2G-Regel (nur Geimpfte und Genesene) für Nachtgastro und Großveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze                         |
| 300 Betten   | Wohnzimmerests nicht mehr gültig als 3G-Nachweis   |
| <b>Stufe 3</b>   | Sofort bei Überschreitung:   |
| 20%  | Überall, wo 3G gilt: nur mehr Zutritt für Geimpfte, Genesene oder mit PCR-Test   |
| 400 Betten   |  |
| <b>Stufe 4</b>   | 2G-Regel in allen 3G-Bereichen: nur mehr Zutritt für Geimpfte und Genesene   |
| 25%  |  |
| 500 Betten   |  |
| <b>Stufe 5</b>   | „Ausgangsbeschränkungen“ für Ungeimpfte – Verlassen des Wohnbereichs nur in Ausnahmefällen (z.B. Grundversorgung, Weg zu Arbeit) |
| 30%  |  |
| 600 Betten   |  |
| Bundesländer können nach eigenem Ermessen auch strengere Regeln erlassen |  |



**Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 144 StGB (Erpressung):**

Die Vorarlberger Landesregierung, hat seit 03/2020 die österreichische Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, im Detail die Androhung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug, mehrfach zu Handlungen oder Duldungen von Maßnahmen und Freiheitsentzug/ Freiheitsbeschränkung erpresst.

Diese Erpressungen finden bis zum heutigen Tage in Form der Durchsetzung und Umsetzung, gesetzes- und verfassungswidrigen Maßnahmen und Verordnungen Anwendung (belegt durch Urteile des VfGH in mehreren Fällen). Auch die neuerliche Verordnung gleicht einem Erpressungsversuch, welche die Bevölkerung zu einer Impfung nötigen / erpressen soll - diese Erpressung erfolgt unter Androhung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder dem Verlust von der Anteilnahme am gesellschaftlichen Leben, was wiederum einen Bruch der europäischen Grundrechtscharta darstellt.

Diese Handlungen widersteiten den guten Sitten dahingehend, dass versucht wird, der Bevölkerung das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu rauben und stellt auch einen ethischen Verstoß dar, da die sogenannten Impfungen nicht die normale, sondern lediglich bedingte Zulassungen erteilt bekommen haben und somit ein Verstoß gegen den Nürnberger Kodex als Verdacht geäußert werden muss.

**Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes auf § 283 StGB (Verhetzung):**

Nach § 283 Abs 1 Z 1 StGB macht sich strafbar, wer

3. gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, wenn diese Gruppe nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien
  - der Weltanschauung
  - einer Behinderung

definiert ist.

Somit steht für uns der Verdacht im Raum, dass die Vorarlberger Landesregierung bewiesen durch unzählige Aussagen gegen ungeimpfte Personen im öffentlichen Raum, Rundfunk, Television, Internet

und sozialen Medien, die Straftat der Verhetzung, strafbar gem. § 283 StGB begangen hat. Die herabwürdigende Art und alleinig die Bezeichnung als „Gefährder“ und „Ungeimpfte“, „Impfverweigerer“, „Coronaleugner“, „Verschwörungstheoretiker“ oder sonstige Titulierungen für Bürger und Bürgerinnen der Republik Österreich kann unserer Meinung nach nur als Verhetzung gewertet werden, da die Entscheidung für oder gegen eine Impfung auch abhängig sein kann von:

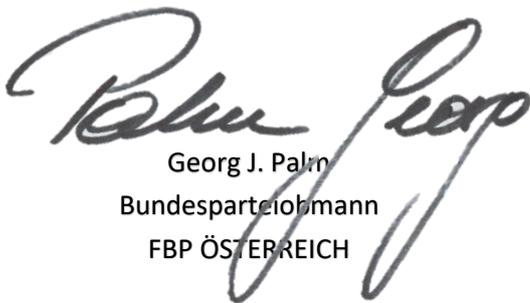


- Der Weltanschauung und dem Weltbild eines jeden und einer jeden
- Der körperlichen Wahrnehmung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Der gesundheitlichen Unmöglichkeit zu einer „Impfung“ (Allergien, Vorerkrankungen, ...)
- Religiösen Gründen (Ablehnung von medizinischen Eingriffen, oder Einbringung von genetischen Substanzen in den Organismus)

Aufgrund des Verdachts auf die Verübung von Straftaten, durch die Vorarlberger Landesregierung, deren Mitglieder als Einzelpersonen genannt wurden, ersuchen wir die Staatsanwaltschaft Feldkirch, gegen die genannten Personen Ermittlungen einzuleiten und den Verdacht, welcher durch die FREIE BÜRGERPARTEI ÖSTERREICH in dieser Sachverhaltsdarstellung dargelegt wurde zu verfolgen.

Göfis, den 02.11.2021

Einbringung durch die Zustellungs- und Zeichnungsbefugten:



Georg J. Palm  
Bundesparteiobmann  
FBP ÖSTERREICH



Matthias Lexer  
Generalsekretär  
FBP Österreich